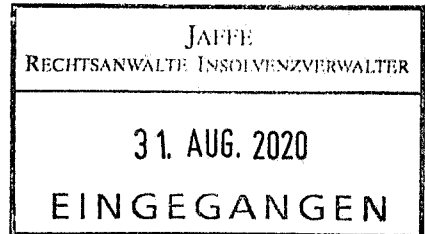


Amtsgericht München

Abteilung für Insolvenzsachen

Az.: 1542 IN 726/18



In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

P & R Container Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer,
Nördliche Münchner Straße 8, 82031 Grünwald

Registergericht: Amtsgericht München Register-Nr.: HRB 71806

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ashurst LLP**, Ludwigspalais, Ludwigstraße 8, 80539 München

erlässt das Amtsgericht München am 27.08.2020 folgenden

Beschluss

1. Der zuständige Referatsrichter zieht hiermit gemäß § 18 II S. 2 RPfG die nachfolgend beschriebene Durchführung einer Gläubigerversammlung im schriftlichen Verfahren zu dem unten aufgeführten Tagesordnungspunkt in seinem hier beschriebenen Umfang an sich. Für die hier nicht erfassten sonstigen Punkte bleibt unverändert der hierfür zuständige Rechtspfleger weiterhin zuständig.

2. Der Insolvenzverwalter wird den Gläubigern in Absprache mit dem Gericht einen schriftlichen Bericht über den Beschlussgegenstand erstatten und mit einem Stimmzettel, auf dem das vom Insolvenzverwalter vorgeschlagene Stimmrecht des Gläubigers gemäß dem nachstehenden Stimmrechtsvorschlag vermerkt ist, versenden und soll mit der Durchführung des schriftlichen Abstimmverfahrens einen unabhängigen Dienstleister beauftragen.

Aufgrund des Antrages des Insolvenzverwalters vom **17.08.2020** und vor dem Hintergrund der dortigen Ausführungen wird zur Beschlussfassung der Gläubigerversammlung über

die Zustimmung zum Vergleich über die Behandlung der wechselseitigen Insolvenzforderungen, die sog. Intercompany-Forderungen, zwischen den fünf P& R-Gesellschaften inkl. der P&R AG sowie über die Verteilung der Erlöse, die aus der Containerverwertung generiert werden, zwischen der P & R Container Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH, der P & R Container Leasing GmbH, der P & R Gebrauchcontainer Vertriebs- und Verwaltungs GmbH und der P & R Transport-Container GmbH,

das schriftliche Verfahren gem. § 5 Abs. 2 InsO durchgeführt.

Der Insolvenzverwalter macht folgenden Stimmrechtsvorschlag gemäß § 77 II Satz 1 InsO:

„Ich schlage vor, den festgestellten Forderungen ein Stimmrecht nach dem Feststellungsbetrag

zu gewähren.

Bei noch nicht geprüften Forderungen von Gläubigern, denen ich einen Vergleichsvorschlag unterbreitet hatte oder unterbreiten werde, soll sich das Stimmrecht aus dem für diese Gläubiger berechneten Vergleichsbetrag ergeben.

Sonstige noch nicht festgestellte Forderungen erhalten ein Stimmrecht, wie es sich aus der Anmeldung ergibt. Die Gläubiger ersehen ihre vorgeschlagenen Stimmrechte aus dem vom Insolvenzverwalter übersandten Stimmzettel, auf dem diese vermerkt sind.

Der Stimmrechtsvorschlag für alle nicht festgestellten Forderungen erfolgt ohne Präjudiz für eine spätere Forderungsprüfung und nur für die Zwecke der Abstimmung im Rahmen dieser Gläubigerversammlung.“

Mit der Durchführung der Gläubigerversammlung im schriftlichen Verfahren wird der Insolvenzverwalter beauftragt.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit bis einschließlich **16.10.2020** Einwendungen gegen die Anordnung des schriftlichen Verfahrens oder das vom Verwalter vorgeschlagene Stimmrecht schriftlich bei dem Insolvenzgericht vorzulegen. Das Gericht behält sich vor, die Anordnung, die Gläubigerversammlung schriftlich durchzuführen, wieder aufzuheben und einen mündlichen Termin anzuordnen, soweit dies sachdienlich und notwendig ist. Die Gläubiger werden allerdings darauf hingewiesen, daß die Anordnung einer Durchführung der (mündlichen) Gläubigerversammlung als Präsenztermin zu erheblichen Verzögerungen für das Insolvenzverfahren führen kann. Soweit es Einwendungen gegen den Stimmrechtsvorschlag des Insolvenzverwalters betrifft, wird das Gericht die Stellungnahme des Insolvenzverwalters hierzu einholen und das Stimmrecht gerichtlich festsetzen, die Festsetzung wird den einzelnen Gläubigern unter der letzten bekannten Anschrift postalisch bekannt gemacht.

Die vorgenannten Einwendungen können schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle vor dem Amtsgericht München, Insolvenzgericht, Infanteriestraße 5, 80325 München erhoben werden. Einwendungen sollen hierbei begründet und glaubhaft gemacht werden, damit sich Gericht wie Insolvenzverwalter damit auseinandersetzen können.

Einwendungen, die nach dem oben genannten Zeitpunkt eingehen, können als verspätet nicht mehr in die Entscheidung einbezogen werden.

Fragerecht der Gläubigerversammlung:

Im Rahmen der Durchführung der schriftlichen Gläubigerversammlung gibt es keine Möglichkeit, Fragen der Gläubigerversammlung im Sinne von § 79 Satz 1 InsO zu beantworten, da das Fragerecht nicht individuell für jeden einzelnen Gläubiger besteht, sondern es sich um ein Fragerecht der gesamten Gläubigerversammlung handelt. Gleichwohl hat sich der Insolvenzverwalter bereit erklärt, für alle Gläubiger relevante Fragen, die den Beschlussgegenstand betreffen, auf der dafür eingerichteten Homepage www.frachtcontainer-inso.de zu beantworten, wobei es dem Insolvenzverwalter unbenommen bleibt, mehrere Anfragen, die den gleichen oder ähnlichen Sachverhalt betreffen, zusammenfassend zu beantworten. **Die Gläubiger werden zunächst gebeten, zu überprüfen, ob ihre Frage dort ggf. bereits beantwortet ist und können sie ansonsten an die dafür eingerichtete Mailadresse container@jaffe-rae.de richten, wobei die Fragen bis 16.10.2020, 24 Uhr dort eingegangen sein müssen.** Fragen, die erst danach eingehen, müssen aber allein schon wegen der Fristversäumnis nicht mehr vom Insolvenzverwalter beantwortet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß auch bei einer Präsenz-Gläubigerversammlung die Pflicht zur Erteilung einzelner Auskünfte durch den Insolvenzverwalter nur im Rahmen des Zumutbaren besteht, wobei ein sinnvolles Verhältnis zwischen dem Zeit- und Arbeitsaufwand des auskunftspflichtigen Insolvenzverwalters und dem schutzwürdigen Interesse der fragenden Gläubiger durch das Gericht im Rahmen seiner Verhandlungsleitung herzustellen ist. Hierbei ist das Ziel einer zügigen und förderlichen Verfahrensabwicklung im Interesse aller Beteiligten im Blick zu behalten. Auch ist zu berücksichtigen, daß der einzelne Gläubiger bei seiner Fragestellung nur als Mitglied des Organs Gläubigerversammlung tätig wird, weshalb dieses Fragerecht nicht dazu da ist, Fragen zu stellen, die nur den einzelnen Gläubiger allein angehen oder interessieren, nicht aber die Gesamtheit der Gläubiger. Im Interesse der gleichmässigen Berücksichtigung von fragestellten Gläubigern kann ein Gläubiger nur die Beantwortung einer zulässigen Frage erwarten, soweit er mehrere Fragen stellt, wäre vorrangig nur die im Text an erster Stelle gestellte Frage zu behandeln; ob und wie weit der Insolvenzverwalter im Rahmen der Zumutbarkeit und des hiermit verbundenen Arbeitsanfalles zu mehr in der Lage ist, hängt von der

Gesamtzahl der gestellten Fragen ab. Vor diesem Hintergrund behält sich das Gericht im Rahmen seiner Verhandlungsleitung auch im schriftlichen Verfahren vor, zur Sicherung eines zügigen, verfahrensförderlichen und für alle Beteiligten zumutbaren Verhandlungsverlaufes vor, das Recht weitere Fragen zu stellen, vorzeitig vor dem 16.10.2020 zu beenden, wenn bereits fünfhundert Fragen gestellt wurden. In diesem Falle würde der entsprechende Beschluß, der das Fragerecht vorzeitig beendet, unter www.insolvenzbekanntmachungen.de öffentlich bekannt gemacht werden und bloß nachrichtlich und informationshalber auch unter www.frachtcontainer-into.de. Mit dem Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieses Beschlusses unter www.insolvenzbekanntmachungen.de und zweier weiterer Tage wäre der Fragerechtszeitraum vorzeitig beendet (§ 9 I S. 3 InsO).

Stimmabgabe:

Die Gläubiger haben Gelegenheit, ihre Stimme bis zum **17.11.2020** möglichst unter Verwendung des beiliegenden Stimmzettels ausschließlich schriftlich abzugeben, wobei die Stimmzettel bis spätestens **17.11.2020** an folgende Anschrift eingegangen sein müssen: **AG München Insolvenzgericht, 80325 München**. Anschließend werden die eingegangenen Stimmzettel unter Aufsicht des Insolvenzgerichtes mit Hilfe des vom Insolvenzverwalter beauftragten Dienstleisters ausgezählt und das Abstimmungsergebnis festgestellt.

Stimmzettel, die nach dem oben genannten Zeitpunkt eingehen, werden als verspätet nicht mehr in die Auszählung einbezogen. Es kommt also allein auf den Zeitpunkt des Einganges bei Gericht an, nicht auf den Zeitpunkt der Absendung.

Das Ergebnis der Abstimmung wird nach Auswertung der Stimmzettel unter www.insolvenzbekanntmachungen.de zum hiesigen Aktenzeichen öffentlich bekannt gemacht.

Absonderungsberechtigte Gläubiger, nicht nachrangige Insolvenzgläubiger und der Insolvenzverwalter haben das Recht, binnen zehn Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung nach § 78 I InsO beim AG München Insolvenzgericht schriftlich den Antrag zu stellen, den Beschluss der Gläubigerversammlung wegen Verstoßes gegen die gemeinsamen Interessen der Insolvenzgläubiger aufzuheben.

Gründe:

Der Insolvenzverwalter hat die schriftliche Durchführung der Gläubigerversammlung über die oben genannte Fragestellung beantragt. Es handelt sich bei den vier Containerverwaltungsgesellschaften zwar um bedeutende Verfahren, dennoch sind die Voraussetzungen des § 5 II InsO in diesem Verfahrensstadium nach Eröffnungsbeschluß und Durchführung des Berichtstermines mittlerweile gegeben, da die Vermögensverhältnisse aufgrund der bisherigen Ermittlungen hinsichtlich der Vermögenspositionen wie der Verbindlichkeiten hinreichend sicher aufgeklärt wurden und die Gläubigerversammlung daher nur über einen relativ kleinen Ausschnitt der Gesamtmaterie, nämlich der Behandlung der wechselseitigen Insolvenzforderungen der fünf P&R-Gesellschaften unter- und gegeneinander sowie der Frage, wie die Erlöse aus der Containerverwertung unter die vier Containerverwaltungsgesellschaften ohne die P&R-AG zu verteilen sind, zu entscheiden hat. Auch wenn eine erhebliche Anzahl von Gläubigern betroffen sind, hindert dies angesichts des fortgeschrittenen Verfahrensstadiums, der durchgeführten Ermittlungen im Eröffnungsverfahren und im eröffneten Verfahren, was zur zuverlässigen Erfassung der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten geführt hat, nicht die Feststellung, daß die Vermögensverhältnisse nunmehr überschaubar sind, zumal der Geschäftsbetrieb aller P&R-Gesellschaften bereits mit Insolvenzantragstellung eingestellt ist und diese nicht mehr werbend tätig sind. Die Containerverwaltung selbst erfolgt nicht durch die P&R-Gesellschaften, sondern durch die schweizerische Gesellschaft, wobei der Zugriff der Insolvenzverwalter auf diese gesichert werden konnte. Die im Gesetz verwendeten Begriffe geringe Zahl der Gläubiger und geringe Höhe der Verbindlichkeiten sind hierbei unter nochmaliger Betonung der weitgehenden Aufklärung, Sicherung und Erfassung der Vermögenspositionen und der Begrenztheit der engumrissenen Fragestellung dieser Gläubigerversammlung funktionell auszulegen und letztlich in diesem Verfahrensstand zu bejahen.

Die Alternative einer mündlichen Gläubigerversammlung in Corona-Zeiten bei dem Verbot von Großveranstal-

tungen und dem Gebot der Einhaltung der Abstandsregeln stellt sich derzeit nicht, zumal derartige Veranstaltungen, wie sich beim Berichtstermin der jeweiligen Gesellschaften gezeigt hat, einen erheblichen Organisationsaufwand und finanzielle Kosten erfordern, für die die Masse gerade zu stehen hat. Der Verzicht auf die schriftliche Durchführung der Gläubigerversammlung würde bedeuten, daß die in der Tagesordnung erwähnten Fragen derzeit, obwohl es sich bei Insolvenzverfahren um sog. Eilverfahren handelt, keiner Lösung zugeführt werden könnten, was selbstverständlich als notwendige Folge hätte, daß die hier anstehenden Fragen bis auf weiteres nicht gelöst werden könnten und das Verfahren aufhalten würden, so daß auch erste Erlöse nicht an die Gläubiger verteilt werden könnten. Wann dann mündliche Gläubigerversammlungs-Termine möglich wären und hierfür Räumlichkeiten zur Verfügung stünden, ist derzeit nicht aussagbar oder absehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

Dr. Haag
Richter am Amtsgericht